

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 5/25

02.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 26. August 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldenburg), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oldenburg Blatt 25931, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 59,620/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Eversten	4	5936/161	Hof- und Gebäudefläche, Beowulfsweg (3)	1791

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss zur Größe von 45,94 qm, die im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet ist.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.000,00 €

Objektbeschreibung:

Im I. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 15 Wohneinheiten gelegene 2-Zimmer Wohnungseigentumseinheit in 26131 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Eversten, Beowulfsweg 3.

Baujahr des Mehrfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): 1965.

Wohnfläche der Wohnungseigentumseinheit (laut Sachverständigengutachten): ca. 46 m².

Aufteilung der Wohnungseigentumseinheit (laut Sachverständigengutachten): Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad, Küche, Flur, Loggia.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.